



Seminar



Übernachtung



Vereine- &
Verbände

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Jugendbegegnungsstätte (JBG) der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 09. Dezember 2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jugendbegegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die Gruppen-, Seminar- und Übernachtungsräume und Medien sowie diverse Ausstattung/ Materialien zur Verfügung stellt. Die konzeptionelle Arbeit ist auf die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Vereine und Verbände der Jugendarbeit ausgerichtet. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet.
- (2) Die Vorgaben in der Hausordnung und der Belegungsvereinbarung konkretisieren diese Ordnung.

§ 2 Vereinsräume

- (1) Die Stadt Gifhorn stellt Gruppenräume für Vereine und Verbände der Jugendarbeit gebührenfrei zur Verfügung. Die Jugendförderung nimmt den Auftrag des §§ 11, 12 SGB VIII zur Förderung der Jugendarbeit in den Verbänden und Vereinen durch die Bereitstellung der Gruppenräume wahr. Die Bereitschaft zur konzeptionellen Unterstützung steht allen Vereinen und Verbänden für die Projekte und Veranstaltungen als Angebot zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Seminarräume ist, nach Absprache mit der Jugendförderung, für Vereine und Verbände der Jugendarbeit, gebührenfrei.
- (3) Die Teilnahme an den Hausrattreffen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Organisation ist verbindlich und Voraussetzung für eine gebührenfreie Benutzung. In diesem Gremium werden die Vereine und Verbände über inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen informiert.

- (4) Einem Vertreter oder einer Vertreterin der Organisation werden die Schlüssel/ Transponder für die jeweiligen Seminar-, Gruppen- und Übernachtungsräume und dem jeweiligen Eingang ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel/ Transponder wird dem Nutzer/ der Nutzerin die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt. Die Vereine haben darauf zu achten, dass beim Verlassen der JBG alle Eingänge sowie Gruppen- und Seminarräume verschlossen sind.
- (5) Bauliche Veränderungen durch Vereine und Verbände dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtjugendförderung vorgenommen werden. Erteilt die Stadtjugendförderung eine solche Erlaubnis, so sind die Vereine und Verbände für die Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigung verantwortlich und haben alle Kosten zu tragen. Die Vereine und Verbände haben weder während noch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die oder des Wertes der baulichen Veränderungen.
- (6) Hat ein Verein oder Verband bauliche Veränderungen vorgenommen, so hat er sie auf Verlangen der Stadtjugendförderung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand mit sämtlichen hierfür erforderlichen Nebenarbeiten wiederherzustellen.
- (7) Türen, Fenster u. Heizkörper dürfen nicht mit Farbgebilde bestrichen werden. Plakate dürfen nicht fest mit Türen, Fenstern u. Heizkörpern verbunden (verklebt) werden.
- (8) Die Vereine und Verbände haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihnen vorgenommenen baulichen Maßnahmen entstehen.
- (9) Die Heizung und Beleuchtung ist beim Verlassen der Gruppen- und Seminarräume auszuschalten. Jedoch sind die Räume während der Heizperiode (01. Oktober bis 30. April) in Betriebszeit angemessen zu beheizen, soweit nicht witterungsbedingte andere Heizzeiten notwendig sind. Bei Frost müssen die Ventile an den Heizkörpern zur Vermeidung des Einfrierens auf den Frostwächter (Stern *) gestellt werden.
- (10) Vor Fluchttüren und auf dem Flur dürfen keine Gegenstände/Materialien gestellt werden (Brandlast, Fluchtwegsblockierung).
- (11) Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten und dürfen nicht durch Keile oder ähnliches versperrt werden.

(12) Jegliches Gefahrgut (Gas, Benzin, Spiritus und andere Brennstoffe) dürfen nicht in den Räumen gelagert werden.

(13) Bei Nutzung des B- und C- Platzes sowie der Gymnastikhalle des Sportzentrum- Süd ist im Zuge einer Belegung der Übernachtungs- und/oder Seminarräume der JBG die Benutzungsordnung der städtischen Sportstätten unbedingt zu beachten.

(14) In den Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände der JBG dürfen nur geprüfte technische Geräte verwendet werden. Geprüfte Geräte sind u.a. solche mit dem Siegel „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen, die den gesetzlichen Anforderungen des § 21 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen oder über eine CE-Kennzeichnung zur Erfüllung aller europäischen Vorgaben verfügen.

§ 3 Seminar- und Übernachtungsräume, Ausstattung und Medien

(1) Die Benutzung der Seminar- und Übernachtungsräume sowie der Ausstattung und Medien erfolgt gegen Gebühr. Bei Übernachtung wird bei den anfallenden Gebühren zwischen Kindern und Jugendlichen/ Vereine und Verbände aus dem Stadtgebiet und Gewerbliche Nutzung/ Erwachsenen unterschieden. Die folgenden Gebühren werden mit dem Aufenthalt fällig:

Übernachtung pro Tag/pro Person	Kinder und Jugendliche/ Vereine und Verbände aus dem Stadtgebiet	Gewerbliche Nutzung/ Erwachsene
inkl. Seminarraum I, Selbstversorgerküche und 3-teiliges Wäschepaket	12,00 €	18,00 €

Jugendgruppen aus Gifhorn **50,00 €, ab 15 Personen 100,00 € pro Tag (pauschal)**

Seminarräume pro Tag

Seminarraum I	<i>ohne Selbstversorgerküche</i>	50,00 €
Seminarraum I	<i>mit Selbstversorgerküche</i>	80,00 €
Seminarraum II		30,00 €
Seminarraum III		30,00 €
Seminarraum IV		30,00 €
Seminarraum V		30,00 €
Seminarraum VI		50,00 €
Seminarraum VII		30,00 €
Seminarraum VIII		30,00 €

Medien Leihgebühr pro Tag

Beamer	7,50 €
Whiteboard-Set (Whiteboard-Marker 4 Farben, Magnete 10 Stk., Reinigungstücher)	9,00 €
Flipchart-Set (Flipchart-Papierblock, Flipchart-Marker 4 Farben)	6,00 €
Moderationskoffer	7,50 €

Ausstattung Leihgebühr pro Tag

Grill/ Gasflasche-Set (Grillbesteck, Reinigungsmaterial, Gasfüllung)	18,50 €
Stellwand/ große Pinnwand	4,50 €
Pult	5,50 €

§ 4 Übernahme, Rücknahme, Schadenersatz

- (1) Die Übernahme und Rücknahme der Seminar- und Übernachtungsräume und der Ausstattung und Medien wird durch ein Belegungsprotokoll dokumentiert.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin bzw. Träger der Maßnahme, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).
- (3) Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JBG befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die JBG oder seine Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01. Juli 2018 außer Kraft.